



## **Umsetzungshinweise zur flexibilisierten Ressourcensteuerung der inklusiven Maßnahmen im Grund-/Mittel- und Förderschulbereich**

### **1. Ziel:**

- eine ressourceneffizientere, zielgenauere und bedarfsorientiertere Zuteilung der vorhandenen zusätzlichen Ressourcen für Inklusion im Grund-/Mittelschulbereich aus den schulartübergreifend „100 Stellen Inklusion“ p. a. seit 2011:
  - „Inklusionsstellen“ aus dem Grund-/Mittelschullehramt sowie
  - Personal der Förderschulen im inklusiven Einsatz an Grund- und Mittelschulen
- systemisch-präventive und damit nachhaltige Ausrichtung inklusiver Maßnahmen vor Ort an den Schulen und im Schulamtsbezirk (inklusives Leitbild)

### **2. Kernelemente der flexibilisierten Ressourcensteuerung (im Folgenden Ressourcenflexibilisierung)**

- Flexibilisierung der Verwendung der Ressourcen für Inklusion im Schulamtsbezirk (s. u. Punkt 3.2)
- Stärkung der Eigenverantwortung vor Ort: Entscheidung über Einsatzschwerpunkte der verfügbaren Ressourcen sowie konkrete Maßnahmen im Schulamtsbezirk selbst in enger Abstimmung zwischen Akteuren aus dem Grund- und Mittelschul- sowie dem Förderschulbereich (Näheres zur einzurichtenden Steuergruppe s. Punkt 3.3.3)
- Transparenz: Bereitstellung der Ressourcen durch die Regierungen, SG 40.1 bzw. 40.2 und 41, an die einzelnen Schulamtsbezirke bzw. an die Förderzentren nach einer transparenten, für alle Schulamtsbezirke gleichen Berechnungsgrundlage (Näheres s. Punkt 3.1).

### **3. Konkrete Umsetzungshinweise**

#### **3.1. Berechnung des Ressourcenumfangs für die Umsetzung der Inklusion in den einzelnen Schulamtsbezirken auf Regierungsebene**

Hinweis: Die den Inklusiven Regionen eigens zugewiesenen Ressourcen sind zweckgebunden und verbleiben in ihrer Verwendung weiterhin in der Inklusiven Region.

##### **3.1.1. Bereich „Schulen mit dem Schulprofil Inklusion“ (im Folgenden: Profilschulen):**

###### **3.1.1.1. Grundausstattung (GS/MS)**

Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Zahl der Profilschulen im Schulamtsbezirk:  
Wie bislang werden seitens der Regierung dem Schulamtsbezirk pro Profilschule 10

LWStd aus dem Bereich der Grund- bzw. Mittelschule und 13 LWStd Sonderpädagogik bereitgestellt.

### 3.1.1.2. Ergänzung zur Grundausrüstung (GS/MS)

Hinzu kommt eine Ergänzung zur Grundausrüstung aus dem Pool für Nachsteuerung (vgl. jährliches Klassenbildungs-KMS), deren Höhe auf Basis der Profilschulen im jeweiligen Regierungsbezirk berechnet wurde, die aber je nach Schülerzahl und deren Förderbedarfen seitens der Regierung an die einzelne Profilschule ausgereicht wird.

### 3.1.2. Bereiche „Einzelinklusion“ und „Kooperation mit Förderschulen“ (GS/MS)

Für weitere Bedarfe für Inklusion (jenseits der Profilschulen) werden im Bereich der Grund- und Mittelschulen Ressourcen auf der Grundlage der Gesamtschülerzahl an den Grund- und Mittelschulen im Schulamtsbezirk bereitgestellt (vgl. jährliches Klassenbildungs-KMS).

### 3.1.3. Bereich MSD (FöS)

Für die Weiterentwicklung der Ermittlung der Ressourcenzuweisung für MSD an die Förderzentren soll mit den Regierungen ein Verfahren entwickelt werden, das die Schülerzahlen der zu betreuenden allgemeinen Schulen enthält, in Verbindung mit einem anpassungsfähigen Faktor, der die Intensität der Bedarfe berücksichtigt.

## 3.2. Ressourcenflexibilisierung auf Ebene des Schulamtsbezirks:

Der Einsatz der unter Pkt. 3.1 aufgeführten Ressourcen wird künftig im jeweiligen Schulamtsbezirk flexibilisiert. Dabei gilt für die **Grundausrüstung der Profilschulen** (Pkt. 3.1.1.1) künftig die **Vorgabe folgender Mindestausstattung:**

- Aus dem **Bereich Grund-/ Mittelschule** erfolgt eine feste Basisausstattung in Höhe von 5 LWStd an die Profilschule, die weiteren 5 LWStd können anteilig oder vollumfänglich an der bisherigen Profilschule oder an weiteren Grund- und Mittelschulen mit oder ohne Profil Inklusion im Schulamtsbezirk eingesetzt werden.
- Der Einsatz der **Lehrkraft für Sonderpädagogik** erfolgt im Rahmen einer Abordnung an die Profilschule in Höhe von 5 LWStd. Hinzu kommen weitere 8 LWStd, die als MSD-Stunden verbucht werden. Diese MSD-Stunden können anteilig oder vollumfänglich an der bisherigen Profilschule oder an weiteren Grund- und Mittelschulen mit und ohne Profil Inklusion im Schulamtsbezirk eingesetzt werden. Sie unterstützen dort – aufbauend auf der Expertise und den Erfahrungen der Profilschule und damit im Einvernehmen mit einem zentralen Ziel von [QualiPs](#) – die Umsetzung der Inklusion.

Das bedeutet: Profilschulen können wie bislang ausgestattet werden (10 + 13 LWStd). Sie können aber auch weniger oder mehr Zusatzressourcen erhalten.

### 3.3. Akteure und ihre Aufgaben

#### 3.3.1. Regierung (Inklusionstandems an den Regierungen in Zusammenarbeit mit den personalverwaltenden Stellen)

Den Inklusionstandems an den Regierungen (SG 40.1 bzw. 40.2 und 41) kommt eine verantwortungsvolle Rolle zu. Sie

- berechnen die Höhe der zur Verfügung stehenden Ressourcen für Inklusion für jeden Schulamtsbezirk bzw. den Umfang der MSD-Ressourcen der Förderzentren auf der o. g. Grundlage (s. Pkt. 3.1) und weisen die Ressourcen in einem transparenten Verfahren den einzelnen Schulamtsbezirken und Förderzentren zu;
- begleiten und beraten die Steuergruppen (s. Pkt. 3.3.3) im Gesamtprozess;
- sorgen für übergreifende Transparenz;
- steuern den Prozess auf regionaler Ebene und sorgen für die Qualitätssicherung sowie angemessene Dokumentation der im jeweiligen Schulamtsbezirk zur Umsetzung der Inklusion durchgeführten Maßnahmen;
- prüfen die vorgesehenen Schwerpunktsetzungen und tarieren die Ressourcenverteilung entsprechend aus.

#### 3.3.2. Staatliches Schulamt

Die/Der Kooperationsschulrätin/-rat bzw. die fachliche Leitung

- organisiert und koordiniert die Umsetzung des Verfahrens der Ressourcenflexibilisierung im eigenen Schulamtsbezirk,
- etabliert geeignete Prozess- und Organisationsstrukturen, insbesondere die Steuergruppe (s. folgenden Punkt 3.3.3).

#### 3.3.3. Steuergruppe

Für die Klärung aktueller Bedarfe und Projektideen, den konstruktiven Dialog und gemeinsam getragene Entscheidungen ist es notwendig, im Schulamtsbezirk ein geeignetes, auf Dauer angelegtes Gremium (**Steuergruppe**) zu schaffen, das sich mehrmals pro Schuljahr trifft. In dieser Steuergruppe sind der Grund- und Mittelschulbereich sowie der Förderschulbereich vertreten (Näheres s. u.). Sie entscheidet unter Beachtung der lokalen Bedingungen sowie bezogen auf längerfristige gemeinsame Ziele über Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion (s. Näheres unten sowie im jährlichen KMS „Weiterführung von Inklusionsmaßnahmen an Grundschulen und an Mittelschulen“) und trifft hierfür gemeinsame Festlegungen über eine dementsprechende Verteilung der dem Schulamtsbezirk zur Verfügung stehenden zusätzlichen Ressourcen für Inklusion.

Die Steuergruppe

- setzt sich aus schulaufsichtlichen Vertreterinnen und Vertretern des Grund- und Mittelschulbereichs (fachliche Leitung und/oder Kooperationsschulrat/-rätin) sowie Schulleitungen der / des (Sonderpädagogischen) Förderzentrums/-zentren als gleichberechtigte Mitglieder zusammen;
- hat Kenntnis über aktuell laufende Maßnahmen, Konzepte und Entwicklungsbestrebungen im Bereich der schulischen Inklusion durch Einbezug weiterer Akteure (BiUse, Schulleitungen der Grund- und Mittelschulen etc.);

- beratschlagt mit Blick auf die Weiterentwicklung der inklusiven Schule auf lokaler Ebene über Schwerpunktsetzungen und Maßnahmen (z. B. Formen des kooperativen Lernens wie Kooperationsklassen, Partnerklassen (s. [Art. 30a Abs. 7 BayEUG](#)), Profilschule „Inklusion“ (s. [Art. 30b Abs. 3-5 BayEUG](#)) sowie weitere Maßnahmen wie z. B. „MSD systemisch präventiv“<sup>1</sup>, multiprofessionelle Teams an Grund- und Mittelschulen etc.);
- kommt in gemeinsamer Verantwortung zu einer im Konsens solidarisch gefassten Entscheidung, in welche Richtung sich die Umsetzung der Inklusion im Schulamtsbezirk künftig (weiter)entwickeln soll (langfristige Zielsetzung), welche Schwerpunkte dabei gesetzt werden und wie die von der Regierung zugewiesenen Ressourcen (s. Pkt. 3.1) unter Berücksichtigung einer systemischen und präventiven Ausrichtung dafür eingesetzt werden sollen;
- berücksichtigt dabei die gegebenen rechtlichen Vorgaben und die lokalen Bedingungen (z. B. geografische und schulische Struktur, Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler) sowie weitere relevante Parameter (z. B. Schulen im Startchancenprogramm, Durchführung der Berufseinstiegsbegleitung gem. § 49 SGB III, Einsatz von Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen bzw. pädagogischen Unterstützungskräften).

### 3.4. Zeitlicher Ablauf

Jeweils gegen Ende des ersten Schulhalbjahres wird die Steuergruppe von der Regierung aufgefordert, im konstruktiven Dialog erste konkrete Überlegungen für den Schulamtsbezirk zu treffen. Grundlage hierfür ist eine Information der zuständigen Regierung, mit welchen Ressourcen der Schulamtsbezirk in etwa rechnen kann. Im Regelfall bis Mai kommuniziert die Regierung einen vorläufigen Planungswert über die voraussichtliche Höhe der Ressourcen, die im nächsten Schuljahr für die Inklusion bereitgestellt werden, sodass die Planungen der Steuergruppe im Rahmen der Klassenbildung konkretisiert und an die Regierung zurückgemeldet werden. Im Juli melden die Regierungen die tatsächlich zugewiesenen Stunden an das Staatliche Schulamt und an die Steuergruppe. Ab Oktober erfolgt zur Stichtagserhebung am 1. Oktober eine abschließende Rückmeldung an die Regierungen bzgl. Schwerpunktsetzungen, Maßnahmen und Ressourceneinsatz im Schulamtsbezirk.

## 4. Eintragung in ASV

Für das Personal aus dem Bereich der Grund- und Mittelschulen sind budgetrelevante Stunden für den Bereich Inklusion (einschl. den zusätzlichen Stunden für die Profilschulen) weiterhin mit dem Zusatzbedarfsgrund *INK Inklusion* oder den Lehrerstunden *INK Förderung Inklusion* zu erfassen. An Schulen mit Schulprofil Inklusion sind dabei mindestens fünf Stunden aus dem Bereich GS/MS mit dem genannten Label zu versehen (Eintragungshinweise sind in der ASV-Dokumentation GMS unter folgendem Link verfügbar: [Inklusion in der GMS \[Amtliche Schulverwaltung - Dokumentation\]](#)). Eine Plausibilitätsprüfung gewährleistet zur nächsten US, dass die unter Nr. 3.2 genannte Vorgabe für eine Mindestausstattung von 5 Stunden sichergestellt ist.

---

<sup>1</sup> Vgl. KMS vom 3.11.2020, Az. III.6-BO8205.0/4/2.

Für Lehrkräfte für Sonderpädagogik, die an eine Grund- oder Mittelschule mit Schulprofil Inklusion abgeordnet sind, trägt das Förderzentrum fest fünf Stunden unter „*Einsatz andere Schule (nicht im Datenbestand)*“ ein (Sonderfall: bei einem gemeinsamen DSS erfolgt der Eintrag allein durch die Grund-/Mittelschule; eine gesonderte Eintragung durch das Förderzentrum ist nicht erforderlich). Von der Grund-/ Mittelschule wird die Lehrkraft für Sonderpädagogik ebenfalls mit diesen fünf Stunden verbucht. Das Förderzentrum trägt die weiteren acht Stunden der Lehrkraft für Sonderpädagogik im Bereich *Anrechnungen, Pflege, Förderung, Betreuung, Vertretungsreserven* anhand der jeweils zutreffenden *Lehrerstundenart (MSD-Form)* ein; die Stunden werden – gemäß der Entscheidung der Steuergruppe – an der Schule mit Schulprofil Inklusion und/oder an anderen Grund- oder Mittelschulen im Schulamtsbezirk eingebracht. Diese Eintragungshinweise sind in der ASV-Dokumentation FZ unter folgendem Link verfügbar: [Inklusion \[Amtliche Schulverwaltung - Dokumentation\]](#).